

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
in der Lutherstadt Wittenberg
(Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 38), § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der derzeit gültigen Fassung und den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 50) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am . . . folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) ¹Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. ²Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Andere sorgeberechtigte Personen, welche die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle beantragt haben und dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind sowie sonstige Personen über 18 Jahre, welche die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle beantragt haben und auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten an die Stelle der Eltern.

§ 3 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen wird von den Kostenbeitragsschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden.

(3) ¹Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird durch die Lutherstadt Wittenberg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. ²Sie ergibt sich aus der Anlage 1 „Kostenbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) ¹Der Wechsel der Betreuungsart und des Betreuungsumfanges erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. ²Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten dieses Kindes zum 1. des laufenden

Monats. ³Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel der Betreuungsart Kinderkrippe zu Kindergarten zum 1. des Folgemonats.

(5) ¹Im Rahmen einer bestehenden Ganztagsshortbetreuung fallen für die Inanspruchnahme einer ganztägigen Betreuung während der Ferienzeiten keine zusätzlichen Kostenbeiträge an. ²Wird in der Schulzeit ein Früh- oder ein Nachmittagshortplatz in Anspruch genommen, aber in der Ferienzeit zusätzliche Betreuung benötigt, wird hierfür ein Tageskostenbeitrag entsprechend Anlage 1 erhoben.

(6) ¹Für Gastkinder wird ein Tageskostenbeitrag erhoben. ²Er bemisst sich auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsart, Betreuungszeit sowie des jeweiligen Stundensatzes gemäß Anlage 1.

(7) Werden im Rahmen bestehender Betreuungsverhältnisse zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch genommen, wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jede angefangene Stunde gemäß Anlage 1 erhoben.

(8) ¹Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. ²Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Tag im Monat, in dem das Kind auf der Grundlage einer Betreuungsvereinbarung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle aufgenommen wird.

(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit dem Tag im Monat, in dem die Betreuungsvereinbarung wirksam ihr Ende findet (z. B. durch Kündigung, Zeitablauf etc.).

(3) ¹Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. ²Dies gilt auch für die Schließzeiten der Tageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

(1) ¹Der Kostenbeitrag wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten. ²Die Erhebung erfolgt durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg.

(2) ¹Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift. ²Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.

(3) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

(4) ¹Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsschuldner 2 Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge in Verzug sind. ²Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung Kita vom 26.06.2013 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Oberbürgermeister

Dienstsigel

Kostenbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen

Betreuungsart	Betreuungsumfang (Stunden je Betreuungstag/Wochenstunden)	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	10 Stunden/50 Stunden	345,00 € pro Monat
	9 Stunden/45 Stunden	319,00 € pro Monat
	8 Stunden/40 Stunden	292,00 € pro Monat
	7 Stunden/35 Stunden	265,00 € pro Monat
	6 Stunden/30 Stunden	238,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	211,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	184,00 € pro Monat
Kindergarten	10 Stunden/50 Stunden	171,00 € pro Monat
	9 Stunden/45 Stunden	162,00 € pro Monat
	8 Stunden/40 Stunden	152,00 € pro Monat
	7 Stunden/35 Stunden	143,00 € pro Monat
	6 Stunden/30 Stunden	133,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	124,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	114,00 € pro Monat
Schulhort	6 Stunden (Ganztagshort)/30 Stunden	108,00 € pro Monat
	4 Stunden (Nachmittagshort)/20 Stunden	97,00 € pro Monat
	2 Stunden (Frühhort)	87,00 € pro Monat

Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung im Hort

Ferienhort	Betreuung von Frühhortkindern	4,00 € pro Tag
	Betreuung von Nachmittagshortkindern	2,00 € pro Tag
	Betreuung ausschließlich in den Ferien	5,00 € pro Tag

Kostenbeiträge für eine vertraglich geregelte stundenmäßige Zusatzbetreuung im Ausnahmefall

Kinderkrippe	je 1 Stunde	26,00 € im Monat
Kindergarten	je 1 Stunde	9,00 € im Monat
Schulhort	je 1 Stunde	10,63 € im Monat

Kostenbeitrag pro Tag für die Betreuung von Gastkindern

Stunden je Betreuungstag	Kinderkrippe	Kindergarten
10	51,00 € pro Tag	29,00 € pro Tag
9	47,00 € pro Tag	27,00 € pro Tag
8	43,00 € pro Tag	25,00 € pro Tag
7	38,00 € pro Tag	22,00 € pro Tag
6	34,00 € pro Tag	20,00 € pro Tag
5	29,00 € pro Tag	18,00 € pro Tag
4	25,00 € pro Tag	16,00 € pro Tag